



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/BV/449/2021
Einreichung: 23.09.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	18.10.2021	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4101.7300 - Laufende Leistungen - Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben der HH-Stelle 4101.7300 - Laufende Leistungen - Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Höhe bis zu 115.000 EUR wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in folgenden Haushaltsstellen:

- 0350.6550 – Liegenschaften / Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten 61.000 €
- 0600.5000 – Zentrale Dienste / Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen 40.000 €
- 3210.7130 – Zweckverband Mühlhäuser Museen / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 14.000 €

Begründung:

Aus der Haushaltsstelle 4101.7300 werden Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen als laufende Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums gemäß § 27 ff SGB XII gezahlt.

Der Ansatz im Haushaltsplan 2021 beträgt 1.255.000,00 €.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält der Antragsteller, der keine oder keine ausreichenden Ansprüche aus vorrangigen Sozialleistungen hat und den

notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln und Kräften noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes wird individuell nach dem jeweiligen Einzelfall gestaffelt nach Regelsätzen erbracht. Daneben können noch Leistungen für Unterkunft und Heizung, ggf. Mehrbedarfe und Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden.

05/2019 153 Fälle
03/2020 199 Fälle
01/2021 194 Fälle
05/2021 197 Fälle

Ursächlich für den Fallzahlenanstieg von 2019 zu 2020 war die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die Fälle der Leistungsempfänger mit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (HH-Stelle 4101.008.7402), die Eingliederungshilfe erhalten, wechselten komplett zur HH-Stelle 4101.7300. Mit dem neuen Gesetz leben die Bewohner derselben Behinderteneinrichtungen nicht mehr stationär, sondern in einer besonderen Wohnform (außerhalb von Einrichtungen).

Für die überplanmäßigen Ausgaben in 2021 gibt es unterschiedliche Auslöser. Zum einen werden für voll erwerbsgeminderte Personen mit Befristung Leistungen an das Jobcenter (JC) zurückgezahlt, da aufgrund von ungeklärten Zuständigkeiten SGB II / SGB XII in Vorleistung gegangen wurde.

Für die Antragsteller auf volle Erwerbsminderung wird seitens des JC der Rentenversicherungsträger eingezogen. In der Zeit bis zur Feststellung, die erfahrungsgemäß 6-8 Monate dauert, wird vom JC weiter geleistet.

In 2020 wurden in 16 Fällen die Kosten übernommen in Höhe von 50.165,00 €. Diese Ausgaben variierten pro Fall bis zu 6.694,00 €.

In diesem Jahr sind per 23.08.2021 bereits für 19 Fälle in Höhe von 111.987,91 € Ausgaben getätigt wurden. Die Ausgaben pro Fall variieren bis zu 12.770,25 €.

Die Gründe sind, Corona bedingt, aufgestaute Fälle beim Rentenversicherungsträger, die der aktuellen Lage entsprechend verzögert bearbeitet werden können. Durch den Lockdown (ein persönlicher Termin muss wahrgenommen werden) konnten viele Fälle nicht in 2020 durch den RVT geprüft werden, sodass sich die Bearbeitung bis in dieses Jahr hinzog. Es wird diesbezüglich mit weiteren Ausgaben gerechnet. Dies wurde seitens des JC auch so bestätigt. Der Fachdienst Soziales rechnet bis Ende des Jahres mit überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 95.950,00 €.

Zudem wird mit dem Zuständigkeitswechsel ein weiterer Fall als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen, wobei durch Einstellungen von Leistungen (Wechsel in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Eintritt in die Regelaltersrente oder Feststellung der unbefristeten Erwerbsminderung) die Fallzahl seit 2020 nur leicht schwankt.

Des Weiteren ist neben der jährlichen Erhöhung der Regelsätze der gestiegene Hilfebedarf der einzelnen Leistungsempfänger auch maßgebend für hohe Ausgaben. Die Verschlechterung der Erwerbsbiographien wirkt sich hier unmittelbar aus. Seit der Einführung der vorzeitigen Altersrente werden aufstockende Leistungen gezahlt.

Weiterhin wurden zusätzlich mit der Maizahlung 19.050,00 € ausgezahlt. Mit dem Sozialschutz-Paket III erhielten auch Leistungsberechtigte mit Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt im Monat Mai eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150,00 € pro Person.

Die Einmalzahlung sollte Haushalte mit geringem Einkommen entlasten, während der akuten Phase der COVID-19-Pandemie wegen höherer Lebenshaltungskosten, insbesondere durch zusätzliche Ausgaben für Heizung und Strom, familiäre Essensversorgung, Schutzmasken und Desinfektionsmittel.

Das Anordnungssoll per 22.09.21 beträgt 1.024.185,15 €.

Es wird eingeschätzt, dass zur Erfüllung der Pflichtaufgaben bis zum 31.12.2021 noch 115.000,00 € benötigt werden.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: